



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

21/SN-dp/ME
1 von 6

GZ 601.654/1-V/4/87

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

29. u. 30. 10. 1987
Datum: 14. OKT. 1987

Verteilt 14.10.1987 Glik

Dr. Tomfuer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengegesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze den geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden
(Fassung 1. 10. 1987)

Der Verfassungsdienst übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Anlage

9. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wad



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.654/l-V/4/87

An das

Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührenengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze den geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden (Fassung 1. 10. 1987)

Zu der im Betreff genannten revidierten Fassung des Gesetzentwurfes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Der zweite Teil des Titels sollte besser lauten: "... sowie andere Bundesgesetze an Begriffsbestimmungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden.".

Zu Abschnitt I (Zollgesetz 1955):

Zu Art. I z 4:

Soweit sich S 9 Abs. 2 auf die Einfuhrumsatzsteuer bezieht, handelt es sich hiebei um eine systematisch ins Umsatzsteuergesetz gehörende Regelung.

- 2 -

Zu Art. I Z 7:

Zu § 23 Abs. 3 wurden seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verfassungsrechtliche Bedenken insoferne geltend gemacht, als den Zollwacheorganen andere als exekutive Aufgaben übertragen werden. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sieht dies als Verstoß gegen § 5 des BVG betreffend Übergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929 (im folgenden: UG 1929). Der Verfassungsdienst hat gegen die seit dem Zollgesetz 1955 geregelte Übertragung von nicht-exekutiven Aufgaben an Zollwacheorgane keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil diese in Erfüllung solcher Aufgaben nicht Organe der Zollwache, sondern Organe jenes Zollamtes, bei dem sie (ständig oder vorübergehend) eingesetzt werden, sind. (Im übrigen ist es auch durchaus fraglich, ob dem UG 1929 überhaupt der Sinngehalt beigemessen werden kann, der den Bedenken der genannten Gewerkschaft zugrundeliegt.) Auch daß Tragen von Uniformen bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben stößt nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Der letzte Satz des § 23 Abs. 9 muß wohl richtig lauten: "Über die Gründe und das Ergebnis der Amtshandlung ist dem Betroffenen auf sein Verlangen sofort oder zumindest binnen 24 Stunden eine Bescheinigung auszufolgen.".

Zu Art. I Z 8:

Der letzte Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 24 Abs. 4 sollte besser wie folgt lauten: "Die Rechtsfolge einer Arreststrafe, wie sie Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG vorsieht, soll im Hinblick auf den zu Art. 5 EMRK abgegebenen Vorbehalt nicht vorgesehen werden.".

Im letzten Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen zu dieser Bestimmung muß es "§ 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes" lauten.

- 3 -

Zu Art. I z 29:

Die Begriffe "berücksichtigungswürdige Einzelfälle" und "im öffentlichen Interesse" in § 60 Abs. 9 sind nicht hinreichend bestimmt und damit im Lichte des Art. 18 B-VG problematisch. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes könnten die Worte "in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen" ersatzlos entfallen. Zugleich sollte das "öffentliche Interesse" konkretisiert werden. Sollte dies auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen, so sollte nur auf das Kriterium des Fehlens eines Einbringungsrisikos abgestellt werden.

Zu Art. I z 47:

Die "sinngemäße Anwendung des § 46 Abs. 5" in § 111 Abs. 4 sollte derart präzisiert werden, daß sie sich ausdrücklich auf die dort geregelte Verwertung und Vernichtung bezieht.

Zu Art. I z 48:

Die Bestimmungen des Begleitscheinverfahrens, auf die in § 113 Abs. 2 verwiesen wird, sollten nach Möglichkeit im Gesetzesstext selbst, jedenfalls aber in den Erläuterungen ausdrücklich angeführt werden.

Zu Art. I z 73:

§ 172 Abs. 5 ist im Lichte der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur überschießenden Reaktion des Gesetzgebers auf das Unterlassen des Abgabepflichtigen problematisch (vgl. Erk. vom 29. Juni 1985, G 42/85-12 ua., vom 9. Oktober 1986, G 146-149/85-12, und vom 8. März 1986, G 8-11/86-6: alle zu § 9 Abs. 1 und 2 des Gebührengesetzes, und Erkenntnis vom 13. Juni 1986, B 688/85-13: zu § 2 z 2 des Gerichtsgebührengesetzes; vgl. im übrigen das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 31. Juli 1987, GZ 603.219/1-V/4/87). Im Erkenntnis B 688/85 hat der Verfassungsgerichtshof eine

- 4 -

Erhöhung der Gebühr um die Hälfte als verfassungsmäßig erachtet, da die Gebühr an sich den Betrag von S 800,- in keinem Fall übersteigen konnte. Im Erkenntnis G 8-11/86 hat er zumindest angedeutet, daß eine 50 %ige bzw. 30 %ige Erhöhung, der an sich niedrigen Stempelgebühren zulässig sein könnte, ist aber wegen der unbeschränkt vorgesehenen Wechselgebühr auf dieses Argument nicht weiter eingegangen. Bei den Stempelgebühren gibt es immerhin Gebühren bis S 7.000,-. Allerdings war bei dieser Regelung nur eine Erhöhung um die Hälfte bzw. um 30 % vorgesehen. Im Lichte all dieser Erkenntnisse sollte in der vorliegenden Bestimmung jedenfalls nur eine 50 %ige Erhöhung vorgesehen werden. In den Erläuterungen sollte ausdrücklich auf die zitierte Judikatur hingewiesen und ausgeführt werden, daß im Hinblick auf die höchstmögliche Abgabenbelastung von S 2.000,- eine verschuldensunabhängige Abgabenerhöhung um die Hälfte (auch wenn es sich dabei nicht um eine Strafe handelt) verfassungsrechtlich zulässig erscheint. Der Verfassungsdienst hält diese Bedenken auch deshalb für gravierend, weil die Disposition des Betretenen an einen Berufungsverzicht geknüpft wird.

Zu Art. I z 83:

Im ersten Satz des S 187 Abs. 1 sollten die Bestimmungen des Zollgesetzes, auf die hier verwiesen wird, ausdrücklich angeführt werden.

Zu Art. I z 84 (Abschnitte VII und VIII):

Die in S 193 Abs. 3 vorgesehene generelle Verpflichtung der Zollbehörden, die von ausländischen Zollbehörden gestellten Bedingungen einzuhalten, erscheint dem Verfassungsdienst äußerst problematisch. Es könnten nämlich Bedingungen gestellt werden, die der österreichischen Rechtsordnung widersprechen und daher von den ersuchenden österreichischen Behörden nicht eingehalten werden dürfen. Es wäre daher vorzusehen, daß auf

- 5 -

die Inanspruchnahme der Amtshilfe zu verzichten ist, wenn bei Gewährung der Amtshilfe Bedingungen gestellt werden, die mit der österreichischen Rechtsordnung im Widerspruch stehen.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte in die Erläuterungen zu § 194 Abs. 2 der Hinweis aufgenommen werden, daß diese Bestimmung im Lichte des Art. 20 Abs. 3 B-VG zu verstehen ist (vgl. VfSlg 6288/1970).

Hinsichtlich der in § 195 Abs. 1 zitierten "Vorschriften über das Verfahren zur Erhebung von Zöllen" und "Vorschriften für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren" wird auf die Stellungnahme zu Art. I Z 48 (§ 113 Abs. 2) verwiesen.

In § 195 Abs. 3 sollte jedenfalls auf die Gefährdung der angeführten Interessen abgestellt werden.

Zu Art. II:

Im Hinblick darauf, daß die hier gewählte Novellierungstechnik - abgesehen von grundsätzlichen legistischen Einwänden - nicht gerade "benutzerfreundlich" ist, regt der Verfassungsdienst die möglichst baldige Wiederverlautbarung des Zollgesetzes 1955 an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Glaesl